

Ausschuss den Bericht auf der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung unter dem Punkt "Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal" prüfen soll;

21. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen zu werden, die bisher von 140 beziehungsweise 106 Staaten ratifiziert wurden, und ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen uneingeschränkt zu achten;

22. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikations-Ressourcen bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, *fordert* die Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens von Tampere von 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikations-Ressourcen für die Katastrophenmilderung und Katastrophenhilfeeinsätze²²⁴ in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen nahe, bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgeräten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erleichtern;

23. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden aktualisierten Bericht über die Sicherheitslage des humanitären Personals, den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, einschließlich einer Darlegung der Maßnahmen, die die Regierungen und die Vereinten Nationen ergriffen haben, um Vorfälle auf dem Gebiet der Sicherheit, in die Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verwickelt ist, zu verhindern beziehungsweise darauf zu reagieren.

RESOLUTION 55/176

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 19. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.66 und Add.1, eingebracht von: Burkina Faso, Burundi, Dschibuti, Kenia, Komoren, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirja, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Sambia, Senegal, Swasiland, Togo, Tunesien, Vereinigte Republik Tansania.

55/176. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995, 51/30 B vom 5. Dezember 1996, 52/169 E vom 16. Dezember 1997 und 53/1 I vom 16. November 1998,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²²⁵,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Vereinten Nationen gemeinsam mit der Regierung Liberias zur Verwirklichung ihres Ziels der Friedenskonsolidierung unternahmen,

in der Erkenntnis, dass die Wiederherstellung des Friedens keine rasche und nachhaltige soziale und wirtschaftliche Normalisierung gebracht hat, trotz der von der Regierung eingeleiteten Programme für Aussöhnung und Wiederaufbau,

1. *dankt* allen Geberländern, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, den Bretton-Woods-Institutionen und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Teilnahme an der vom 15. bis 19. November 1999 in Monrovia durchgeführten gemeinsamen Mission zur Bewertung des Programms für den nationalen Wiederaufbau und der Verwendung der auf der Geberkonferenz 1998 für den Wiederaufbau Liberias zugesagten Mittel und *fordert* diejenigen, die ihre Beitragszusagen und ihre Verpflichtungen noch nicht erfüllt haben, nachdrücklich *auf*, dies zu tun;

2. *dankt außerdem* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Hilfe und Unterstützung, die sie dem Friedenskonsolidierungsprozess in Liberia gewährt haben, und *fordert* sie nachdrücklich *auf*, diese Hilfe fortzusetzen;

3. *fordert* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Liberia Hilfe zu gewähren, um die Durchführung seines auf der Geberkonferenz vorgelegten Programms für den nationalen Wiederaufbau zu erleichtern;

4. *fordert* die Regierung Liberias *nachdrücklich auf*, ein günstiges Umfeld für die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und einer Kultur des dauerhaften Friedens in dem Land zu schaffen, indem sie sich unter anderem dazu verpflichtet, die Rechtsstaatlichkeit, die nationale Aussöhnung und die Menschenrechte zu gewährleisten und Mittel und Wege zu finden, um die Spannungen abzubauen und eine nachhaltige und friedliche politische Entwicklung in der Subregion zu fördern;

5. *fordert* das System der Vereinten Nationen und alle Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau und die Entwicklung Liberias ihre Hilfe an oder über die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu leiten;

6. *erneuert ihren Appell* an die Regierung Liberias, mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen zusammenzuarbeiten, um dem Normalisierungs- und Wiederaufbaubedarf zu entsprechen, und betont, dass die Regierung Liberias die Zivilbevölkerung einschließlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ungeachtet ihrer Herkunft unterstützen und schützen muss;

²²⁴ Vertrag der Vereinten Nationen, Registriernummer 27688.

²²⁵ A/55/90-E/2000/81.

7. *fordert* alle Parteien *auf*, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts voll zu achten und in dieser Hinsicht den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet Liberias sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu gewährleisten;

8. *würdigt* den Generalsekretär für die Bemühungen, die er weiterhin unternimmt, um internationale Hilfe für die Entwicklung und den Wiederaufbau Liberias zu mobilisieren, und ersucht ihn, seine Bemühungen um die Mobilisierung jeder erdenklichen Hilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, um beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung Liberias, insbesondere auch bei der Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten, behilflich zu sein;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

RESOLUTION 55/177

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 19. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.33/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Belize, Chile, Costa Rica, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/177. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/99 vom 8. Dezember 1999, in der sie beschlossen hat, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 zu genehmigen,

unter Berücksichtigung dessen, dass Guatemala von November bis Dezember 1999 zum ersten Mal seit der Unterzeichnung der Friedensabkommen allgemeine Wahlen abgehalten hat und dass die friedliche Machtübergabe ein Zeichen für die erheblichen Fortschritte auf dem Weg zur Konsolidierung eines integrativen und demokratischen politischen Systems ist,

unterstreichend, dass die sachbezogenen Aspekte der in den Friedensabkommen enthaltenen Aufgabenstellungen noch verwirklicht werden müssen und dass ihre Verwirklichung einen geänderten Zeitplan erfordert, der von der Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen zu erstellen ist,

unter Berücksichtigung des Ersuchens der Parteien an die Vereinten Nationen, die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses bis zum Jahr 2003 zu unterstützen²²⁶,

sowie unter Berücksichtigung des zehnten²²⁷ und elften²²⁸ Menschenrechtsberichts der Mission,

ferner unter Berücksichtigung des vierten²²⁹ und fünften²³⁰ Berichts des Generalsekretärs über die Verifikation der Einhaltung der Friedensabkommen,

unter Berücksichtigung des Berichts der Kommission für historische Klärung²³¹,

nachdrücklich hinweisend auf die positive Rolle, die die Mission im Hinblick auf die Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala gespielt hat, und betonend, dass die Mission auch weiterhin von allen beteiligten Parteien voll unterstützt werden muss,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission²³²,

1. *begrüßt* den zehnten²²⁷ und elften²²⁸ Menschenrechtsbericht der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala;

2. *begrüßt außerdem* den vierten²²⁹ und fünften²³⁰ Bericht des Generalsekretärs über die Verifikation der Einhaltung der Friedensabkommen;

3. *weist hin* auf den Bericht der Kommission für historische Klärung und die darin enthaltenen Empfehlungen²³¹;

4. *begrüßt* die von der neuen Regierung Guatemalas im Januar 2000 eingegangene Verpflichtung, die Friedensabkommen durchzuführen und den Friedensprozess durch die Ergreifung mit den Abkommen verknüpfter sozialpolitischer Maßnahmen neu zu beleben;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich die Parteien hinsichtlich der Wichtigkeit der fortgesetzten Präsenz der Mission in Guatemala bis zum Jahr 2003 geeinigt haben;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs²³², die gewährleisten sollen, dass die Mission bis zum 31. Dezember 2001 in angemessener Weise auf die Erfordernisse des Friedensprozesses reagieren kann, sowie von seinen Vorschlägen in Bezug auf die Veränderungen der Struktur und der personellen Ausstattung der Mission im Zeitraum 2001-2003;

²²⁶ Siehe A/55/389, Ziffer 9.

²²⁷ A/54/688, Anlage.

²²⁸ A/55/174, Anlage.

²²⁹ A/54/526.

²³⁰ A/55/175.

²³¹ A/53/928, Anlage.

²³² A/55/389.